



**A-Post**

Gemeinderat Goldach  
Hauptstrasse 2  
9403 Goldach

10. Juni 2022

Geschäft Nr. 22-2491

**Gemeinde Goldach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)  
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Chellenbach  
Abschnitt Chellenstrasse bis Bauzonengrenze**

---

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

## **1 Ausgangslage**

Der Chellenbach fliesst teilweise eingedolt und offen durch das Chellen-Sulz-Städeli-Quartier. Aufgrund eines Baugesuchs auf der Parzelle Nr. 1571 soll der Gewässerraum im Abschnitt zwischen der Chellenstrasse und der Bauzonengrenze festgelegt werden.

Am 15. Februar 2022 wurde der Sondernutzungsplan Gewässerraum Chellenbach – Abschnitt Chellenstrasse bis Bauzonengrenze – vom Gemeinderat Goldach erlassen. Vorab fand ein Mitwirkungsverfahren statt, die Frist für die Eingaben lief vom 21. Dezember 2021 bis zum 24. Januar 2022. Vom 1. März bis am 30. März 2022 erfolgte die öffentliche Auflage. Es sind keine Einsprache eingegangen.

## **2 Erwägungen**

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 27. Oktober 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.

Die Gewässerraumbreite ist hinreichend und wurde aus Sicht der Fachstellen bestätigt.

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.



## 2.1 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

## 3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

### **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 800.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

Ralph Etter

### **Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie